Übersicht über die aktuellen Schwellenwerte

Ab 1.1.2014 gelten nunmehr folgende Schwellenwerte:[1)]

Lieferaufträge[(2)]	
Klassische Auftraggeber	
Zentralstaatliche Auftraggeber	
•grundsätzlich	134.000 Euro
•im Verteidigungsbereich, soweit Waren betroffen sind, die nicht unter Anhang V der RL 2004/18/EG fallen	207.000 Euro
Sonstige öffentliche Auftraggeber	207.000 Euro
Bauaufträge[3)]	
Klassische Auftraggeber	5.186.000 Euro
Dienstleistungsaufträge[4)]	
Klassische Auftraggeber	
Zentralstaatliche Auftraggeber	
•bei Dienstleistungen Anlage 1 Teil A VgV, außer Kategorie 5 (Fernmeldewesen) und Kategorie 8 (Forschung und Entwicklung)	134.000 Euro
•bei Dienstleistungen Anlage 1 Teil B VgV sowie bei Dienstleistungen der Kategorie 5 (Fernmeldewesen) und der Kategorie 8 (Forschung und Entwicklung) der Anlage I Teil A VgV	207.000 Euro
Sonstige öffentliche Auftraggeber	207.000 Euro

1) Für Aufträge in den Sektoren (Wasser, Energie und Verkehr) ist eine separate Regelung zu den Schwellenwerten in § 1 Abs. 2 SektVO enthalten. Der Schwellenwert für die Vergabe verteidigungs- oder sicherheitsrelevanter Aufträge beträgt gem. § 1 Abs. 2 VSVgV 400.000 Euro.

2) Bei Losen gelten Sonderregelungen (§ 3 Abs. 7 VgV).

3) Bei Losen gelten Sonderregelungen (§ 3 Abs. 7 VgV).

4) Bei Auslobungsverfahren und bei Losen gelten Sonderregelungen (§ 3 Abs. 7 und 8 VgV).